

## Immanuel Kant und der Weltföderalismus

### A. Hinführung

Was ist und zu welchem Ende traktiert man das Thema „Immanuel Kant und der Weltföderalismus“? Vordergründig betrachtet scheinen auf den beiden Seiten der titelgebenden Konjunktion inkommensurable Größen zu stehen. Immerhin stammen die maßgeblichen Arbeiten des preußischen Philosophen, der die Umgebung von Königsberg nie verlassen hat, vom Ende des 18. Jahrhunderts. Ihre Entstehung liegt daher schon deutlich über 200 Jahre zurück und damit weit in der *Vergangenheit*. Wie sollten derart alte Texte eine Orientierung für die Gegenwart oder gar die Zukunft geben? Andererseits weist der Begriff des Weltföderalismus jedenfalls noch keine Entsprechung in der Realität auf. Jenseits aller Begriffsbestimmung und Bewertung kann er sich nur auf etwas beziehen, das in der *Zukunft* liegt. Wie und warum sind also *Kant* und der Weltföderalismus, Vergangenheit und Zukunft sinnvoll zueinander zu bringen? Ein Blick auf zwei weitere Begriffsverbindungen kann Aufschluss bieten.

### I. Globalisierung und Weltföderalismus

Der Begriff „Weltföderalismus“ bezeichnet ganz allgemein, d.h. vor jeder inhaltlichen Konkretion eine weltumspannende politische Organisationsstruktur. Im juristischen Kontext bezeichnet der Begriff des Föderalismus - jenseits aller Begriffsstreitigkeiten im Übrigen - ein Organisationsprinzip, demzufolge sich Staaten zu einer übergeordneten Einheit zusammenschließen. In Bundesstaaten - wie etwa der Bundesrepublik Deutschland - weist er auf die Eigenständigkeit der Gliedstaaten hin. Der Begriff des Weltföderalismus transformiert dieses Prinzip auf die globale Ebene.

Warum lohnt es sich, warum ist es sogar zwingend, sich über ein so weit reichendes Prinzip Gedanken zu machen? Die Antwort liegt in dem bedeutungsschweren Satz, den der seinerzeit noch wohlgelittene Kabarettist *Uwe Steimle* alias Kommissar Hinrichs in einer Folge der Serie *Polizeiruf 110* in der Mitte der 1990'er Jahre mit leicht resignativem Unterton fallen ließ: „Die Welt ist so global geworden.“ Mit anderen Worten: Die *Globalisierung* zwingt dazu, über den Horizont der aktuellen politischen Landschaft hinaus zu blicken und neue bzw.

der Situation angepasste Modelle politischer Organisation - wie etwa den „Weltföderalismus“ - zu entwerfen.

### *1. Begriff und Dimensionen der Globalisierung*

Nun gibt es ein Bewusstsein von der „Globalität der Welt“ nicht erst seit der jüngsten Jahrtausendwende. Gleichwohl führt bei der Beschreibung der *aktuellen* Weltlage kein Weg an der Einsicht vorbei, dass wir in die Epoche der Globalisierung eingetreten sind. Der Begriff der Globalisierung gehört allerdings mit Sicherheit zu den am meisten *ge-* und gelegentlich auch *missbrauchten*, selten definierten, dabei aber sehr wirkungsvollen Schlagworten der letzten Jahre, u.zw. mit anhaltender Tendenz. Auf den kleinsten gemeinsamen Begriffsnenner gebracht bezeichnet er den Aufbau, die Verdichtung und die zunehmende Bedeutung weltweiter Vernetzung. Im Handwörterbuch der internationalen Politik, das u.a. in der Schriftenreihe des Bundeszentrale für politische Bildung erscheint, wird Globalisierung beschrieben als „Prozess zunehmender Verbindungen zwischen Gesellschaften und Problembereichen dergestalt..., dass Ereignisse in einem Teil der Welt in zunehmendem Maße Gesellschaften und Problembereiche in anderen Teilen der Welt berühren.“

Das Stichwort von den „Problembereichen“ verweist auf die verschiedenen Dimensionen der Globalisierung. Die Zahl dieser Problembereiche sowie die jeweilige Problembeschreibung differieren in den einschlägigen Darstellungen. Unstreitig und offensichtlich sind die *ökonomische*, die *ökologische* und die *Sicherheits-*Dimension, die u.a. mit den Stichworten des internationalen Terrorismus und des drohenden Verlusts der „digitalen Souveränität“ verbunden ist. Hinzu treten Fragen der globalen Ungleichheit in der Verteilung von Wohlstand und Ressourcen (Stichwort: globale Armut und Migration) sowie der Homogenität und Heterogenität der *Kulturen, Identitäten und Lebensstile* (Stichwort: „Glokalisierung“). Zu beobachten ist schließlich auch eine Globalisierung der *Politik*, die sich u.a. in der steigenden Bedeutung inter- und supranationaler Organisationsformen wie der EU und der UNO, aber auch in der sektoralen Ausdifferenzierung der inter- und supranationalen Politik in diversen grenzüberschreitenden Politikfeldern manifestiert.

### *2. Die Folgen der Globalisierung*

Unabhängig davon, ob die Globalisierung primär als Chance oder als Bedrohung begriffen wird, ist offenbar, dass sie die *conditio humana* in den letzten Dekaden

grundlegend verändert hat. Der Soziologe *Ulrich Beck* hat sie als „Metamorphose der Welt“ (so der Titel seines letzten, posthum erschienenen Buches) beschrieben. Die Globalisierung bewirke nicht nur eine Veränderung, sondern auch eine Metamorphose der (Lebens-)Welt: „Die ewigen Gewissheiten moderner Gesellschaften brechen weg, und etwas ganz und gar neues tritt auf den Plan.“ Das Verblässen der Weltbilder bewirke eine „Kopernikanische Wende 2.0“. Aus dieser Metamorphose gehe „ein vollständig anderer Typus, eine andere Realität, eine andere Art des In-der-Welt-Seins, der Weltsicht und des politischen Handelns“ hervor.

Der allgemeine Paradigmenwechsel, der mit dieser Metamorphose der Welt im Zuge der Globalisierung verbunden ist, kann zunächst zu einer *individuellen* Überforderung führen. Allerdings interessiert uns heute mehr die Frage: Welche *politischen* Gewissheiten gehen in der Globalisierung verloren? Was ist das Ziel der Metamorphose?

Jenseits aller Debatten um den Begriff, die Dimensionen und die Folgen der Globalisierung herrscht Einigkeit in der Folgeneinschätzung, dass der Nationalstaat angesichts der globalen Problemfelder seiner Problemlösungs- und Steuerungsfunktion nicht mehr nachkommen kann. Das politische Paradigma der (vollständigen) nationalstaatlichen Souveränität wird massiv in Frage gestellt und zugleich ein „methodischer Kosmopolitismus“ angemahnt, der anerkennt, dass die politischen Handlungserfordernisse und -spielräume nunmehr und künftig und überwiegend globaler Natur sind. Vor diesem Hintergrund wirken die jedenfalls im ersten Viertel des 21. Jahrhunderts zu beobachtenden Tendenzen einer Abkehr von inter- und supranationalen Zusammenschlüssen zugunsten einer Stärkung der nationalstaatlichen Souveränität und Identität nach innen und außen geradezu paradox. Wenn und soweit aber das Axiom akzeptiert wird, dass die Globalisierung nicht zur Pulverisierung der Nationalstaaten führt, kann ein Konzept des Weltföderalismus zu einem attraktiven Modell politischer Organisation im Kontext der Globalisierung werden, wenn es sich nicht sogar als unausweichlich erweist.

## **II. Kant und die global-politische Philosophie**

Warum und wie sollte *Immanuel Kant* bei der Suche nach einem solchen Konzept helfen können? Ein erstes Bedenken könnte lauten, dass der Königsberger Philosoph am Ende des 18. Jahrhunderts von den beschriebenen Dimensionen der Globalisierung im 21. Jahrhundert noch nichts hat ahnen können. Dieser

Einwand trifft einerseits, u.zw. im Hinblick auf die konkreten Entwicklungen um die jüngste Jahrtausendwende, sicher zu. Andererseits war die Zunahme der weltweiten Verbindungen und Verflechtungen auch zu *Kants* Zeit schon wahrnehmbar und wurde von ihm auch wahrgenommen. So kann er schon 1795 feststellen, dass „es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird...“ Schon *Kant* erkennt also die Globalisierung als (schon seinerzeit) epochales Grundproblem und stellt die Fragen nach dem Recht und der politischen Organisation in einen globalen Rahmen. Die konfliktträchtige Staatenvielfalt, die bereits weltweiten Handelsbeziehungen, der Kolonialismus und nicht zuletzt der universelle Anspruch der Prinzipien der Französischen Revolution waren für ihn und seine Zeit klare Anzeichen von Globalisierung, die nach einem „methodischen Kosmopolitismus“ verlangten. Diesem Erfordernis entsprach *Kant* in jeder Hinsicht: Seine Philosophie zeichnet sich durch einen „universalen Kosmopolitismus“ aus, und auch in einem gesellschaftlichen Sinn kann er als „Weltbürger“ bezeichnet werden.

Zudem hat sich *Kant* ausweislich zahlreicher Reflexionen, Vorlesungen und Schriften schon früh mit der politischen Philosophie beschäftigt. Mit dem vergleichsweise schmalen, aber gehaltvollen Traktat „Zum ewigen Frieden“ hat er eine Wegmarke gesetzt, die jede Reflexion auf die politische Philosophie auch und gerade in Zeiten der Globalisierung notwendig passieren muss. Geschrieben unter dem Eindruck des Baseler Friedens vom 5. April 1795 zwischen Preußen und dem revolutionären Frankreich, erschienen am 29. September 1795 in erster und dann schon 1796 in zweiter erweiterter Auflage, in viele Sprachen übersetzt, verfasst in der Form eines internationalen Friedensvertrages, erfahrungsgesättigt, begrifflich hochdifferenziert und informiert über die vorlaufende Friedensdebatte, bildet dieser Text eine Art Wasserscheide der global-politischen Philosophie der Neuzeit. Auf engem Raum, aber mit hoher Komplexität werden die Grundprinzipien der innerstaatlichen und globalen Organisation politischer Herrschaft skizziert, einschließlich des Entwurfes für ein weltföderalistisches System. Mit den Worten eines maßgeblichen *Kant*-Kommentars gilt: „Kaum ein Jurist, Philosoph oder Politikwissenschaftler formuliert heute eine Position zu Krieg und Frieden, zur Ausbreitung demokratischer Herrschaft, zu globalen Institutionen, zu Frieden und Menschenrechtsschutz oder zu kosmopolitischen Ansprüchen, ohne sich zumindest zu *Kants* Auffassungen in Beziehung zu setzen.“

### III. Der (weitere) Gang der Überlegungen

Da das bzw. ein Konzept des Weltföderalismus als aussichtsreiche Antwort auf die Frage nach der Organisation politischer Herrschaft in Zeiten der Globalisierung gelten kann und *Kants* politische Philosophie ein solches Konzept bereit hält, macht die Konjunktion „Kant und der Weltföderalismus“ Sinn und lohnt eine nähere Betrachtung.

Nach einem kursorischen Blick auf die allgemeinen Spezifika des *Kantischen* Ansatzes im Vergleich zu seinen Vorläufern (B.) wird - als Schwerpunkt der Untersuchung - *Kants* Theorie des Weltföderalismus analysiert (C.). Im Anschluss werden Hinweise auf die Fortwirkung bzw. das aktuelle Anregungspotential der *Kantischen* Gedanken in der aktuellen politischen Philosophie und Praxis (D.) gegeben. Den Abschluss bilden Thesen zum künftigen Umgang mit den auf dem Weg gewonnen Erkenntnissen (F.).

#### B. Kant und die Vorläufer

Ob *Kant* alle euro- oder weltföderalen Entwürfe aus den vorangegangenen Jahrhunderten gekannt hat, ist nicht überliefert, steht aber wohl nicht zu vermuten. Sicher ist hingegen der Einfluss, den die einschlägigen Schriften des *Abbé de Saint-Pierre* und *Rousseaus* auf seine eigenen Gedanken zum Weltföderalismus ausgeübt haben.

*Kants* global-politische Philosophie ist also - wenig überraschend - nicht in einem ideengeschichtlichen Vakuum entstanden. Aber *Kant* hat - ebenso wenig überraschend - aus den genannten Einflüssen ein eigenständiges Gedankengebäude geformt. Im Rückblick auf die Vorläufer und in Vorwegnahme der wesentlichen Ergebnisse der Analyse des *Kantischen* Modells des Weltföderalismus lassen sich zumindest *sechs Spezifika* ausmachen.

Anders als die Vorläufer bis in das 17. Jahrhundert hinein verfolgt *Kant* mit seinem Entwurf - *erstens* - keine unmittelbaren politischen Interessen. Dies gilt unabhängig davon, dass vor allem in den späteren politischen Schriften seine Sympathien für die Ideale der Französischen Revolution unübersehbar sind.

Seine Argumentation ist - *zweitens* - frei von jeder theologischen Grundlegung und Konnotation. *Kant* liefert einen *säkular* begründeten und begründbaren Entwurf für einen Weltföderalismus.

*Drittens* ist das Ziel seines weltföderalistischen Denkens nicht der Frieden im Sinne einer allgemeinen Konfliktfreiheit, des Endes aller Streitigkeiten und der politischen und gesellschaftlichen Ruhe, die noch *Marsilius von Padua* in den Anfangsworten seines „Defensor pacis“ nachdrücklich als Idealzustand und Zielpunkt der Politik und des politischen Denkens beschrieben hatte. Für *Kant* sind der zwischenmenschliche wie zwischenstaatliche Wettstreit und Konflikt zugleich Fortschrittsmotoren, die nicht zu eliminieren, sondern zu kanalisieren sind.

*Viertens* stellt das Postulat des Weltföderalismus für *Kant* kein isoliert politisches und ausschließlich auf den äußeren Frieden fokussiertes Theorieelement dar. Es bildet vielmehr den Schlussstein des Gebäudes seiner Rechtsphilosophie, das die äußere menschliche Freiheit beherbergen und schützen soll. Die Errichtung einer global-politischen (Rechts-) Ordnung ist keine bloße Forderung des politisch-pragmatischen oder utilitaristischen Kalküls, sondern der Rechtsvernunft.

*Fünftens* wird bei und von *Kant* die Beschränkung der vorlaufenden Entwürfe auf das (christliche) Europa überwunden. Das von ihm projektierte föderale System ist ein veritabler *Weltföderalismus* und umfasst daher zumindest potentiell alle (republikanischen) Staaten.

Schließlich und *sechstens* ist hervorzuheben, dass sich *Kant* auf die Darlegung der elementaren (Rechts-) Prinzipien des weltföderalen Systems beschränkt. Ein detailreiches Bild der Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen der inter- bzw. supranationalen Organisation, das noch der *Abbé de Saint-Pierre* in seinen Friedensschriften gemalt hatte, findet sich bei *Kant* nicht; er begnügt sich mit einer Skizze, die dann je nach den zeitlichen und geografischen Gegebenheiten koloriert werden kann. Diese Skizze einer politischen Philosophie des Weltföderalismus ist nun einer näheren Betrachtung und Analyse zu unterziehen.

## **C. Kants politische Philosophie des Weltföderalismus**

### **I. Vorbemerkung**

Es ist unstrittig, dass aus allen einschlägigen Äußerungen *Kants* das Postulat einer global-politischen Organisation klar und hell hervorleuchtet. Höchst umstritten ist unter den *Kant*-Interpreten hingegen die Frage, ob er einen „Völkerstaat“, d.h. eine staatsanaloge föderale „Weltrepublik“ als Zielpunkt seiner Überlegungen anvisiert, oder eine als „Völkerbund“ bezeichnete lose internationale Konföderation ohne staatliche Funktionen und Kompetenzen, vor allem ohne die

Befugnis zur zwangsweisen Rechtsdurchsetzung. Oder soll und wird nach *Kants* Auffassung der „Völkerbund“ im Zuge des „beständigen Fortschreitens der Menschheit zum Besseren“ in den Weltstaat übergehen? Schließlich wird kontrovers diskutiert, ob *Kant* seine Auffassung in und mit der „Friedensschrift“ von 1795 grundlegend geändert habe.

In den einschlägigen Zeugnissen aus der Zeit vor 1795 hatte *Kant* recht eindeutig für die Errichtung einer Weltrepublik votiert. Mit der „Friedensschrift“ und der 1797 erschienenen „Rechtslehre“ scheinen sich die Akzente ebenso deutlich zu verschieben.

## **II. Der Kontext: „Zum ewigen Frieden“ (ab 1795)**

Die Struktur der „Friedensschrift“ ist übersichtlich. Neben einer kurzen Einleitung untergliedert sie sich in drei Teile. In insgesamt sechs Präliminarartikeln werden Vorbedingungen für den definitiven und dauerhaften Frieden in Gestalt von Sofortmaßnahmen gegen den Krieg formuliert. In drei Definitivartikeln wird die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse umrissen. Da alle Menschen, „die aufeinander wechselseitig einfließen können, ...zu irgend einer bürgerlichen Verfassung gehören“ müssen, wird diese Gesamtheit triadisch ausdifferenziert. Das *Staatsbürgerrecht* beschreibt das Recht der „Menschen in einem Volke“, das *Völkerrecht* das Recht der Staaten „im Verhältnis gegen einander“ und das *Weltbürgerrecht* das Recht der Menschen zu Staaten, denen sie nicht angehören. In zwei Zusätzen und einem Anhang werden dann die Realisierungsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Politik und Moral bzw. Rechtsvernunft erörtert.

## **III. „Völkerbund“ und „Völkerstaat“ in der „Friedensschrift“ und der „Rechtslehre“**

Der „Zweite Definitivartikel zum ewigen Frieden“ lautet: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“ Die Interpretation dieses vermeintlich schlichten Satzes ist in der *Kant*-Literatur stark umstritten. Im Einzelnen lassen sich zumindest drei Richtungen, z.T. mit Subdifferenzierungen, unterscheiden. Eine erste Interpretationslinie zeichnet das Bild einer zwangsbefugten Weltregierung, die in *Kants* Fokus gestanden habe. Eine andere Richtung geht davon aus, dass *Kant* im Widerspruch zu den Prämissen der Rechtsvernunft nur einen Völkerbund im Sinne einer freien und partiellen Assoziation souveräner Staaten befürwortet. Schließlich und drittens findet sich auch die Auffassung,

dass die Friedensschrift als politische Schrift zu lesen sei und der Völkerbund als realistisch zu projektierender erster Schritt in einer Entwicklung hin zu einer staatsanalogen und föderalen Weltrepublik zu gelten habe.

### *1. Ausgangspunkte: Zwischenstaatlicher Naturzustand und „Völkerbund“*

Schon der Eingangssatz des Zweiten Definitivartikels liefert das argumentative Fundament, auf dem die gesamte weitere Gedankenführung aufbaut bzw. aufbauen muss:

*„Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurtheilt werden, die sich in ihrem Naturzustande (d.i. in der Unabhängigkeit von äußern Gesetzen) schon durch ihr Nebeneinandersein lädiren, und deren jeder um seiner Sicherheit willen von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann.“*

Aus dieser Prämisse, die in der „Rechtslehre“ wiederholt wird, folgt für *Kant* das Postulat der Errichtung eines „Völkerbund[s]“, der aber gleichwohl kein Völkerstaat sei müsste.“

Den Ausgangspunkt der Überlegungen liefert die Feststellung, dass sich die Staaten - wie vor der Staatenbildung die Individuen - in einem rechtlosen Zustand befunden haben, den *Kant* den Naturzustand nennt. Dieser Zustand wird von *Kant* beschrieben als - hypothetische - Form menschlichen Zusammenlebens ohne jegliche staatliche Organisation, also ohne *rechtsetzende* und *rechtdurchsetzende* Obrigkeit. Im Naturzustand herrscht zwar nicht immer ein realer Krieg aller gegen alle; aber der Krieg ist immer möglich. Der Naturzustand ist folglich ein Zustand der immerwährenden Gefährdung und Bedrohung. Der Grund dieser Bedrohung liegt in der Unsicherheit der Rechtspositionen, die letztlich von den Privatmeinungen der Menschen abhängig bleiben und zu gewalttätigen Konflikten führen (können). So lange eine übergeordnete rechtsetzende und rechtdurchsetzende Instanz fehlt, setzt sich diese Bedrohung fort. Daher postuliert *Kant* das „*ex eundem esse e statu naturali*“, also die Pflicht, den Naturzustand zu verlassen. Der Ausgang aus dem Naturzustand erfolgt durch die Errichtung einer übergeordneten öffentlichen bzw. staatlichen Gewalt nach Maßgabe eines ursprünglichen Vertrages. Dies gilt an sich für Individuen ebenso wie für Staaten, denn auch im zwischenstaatlichen Verhältnis herrscht zumindest die ständige Bedrohung mit Krieg. Der in der Friedensschrift und der „Rechtslehre“ projizierte „Völkerbund“ soll aber gerade keine derartige öffentliche Gewalt besitzen.



Zur Begründung dieser Präferenz zugunsten des bloßen „Völkerbundes“ führt *Kant* eine Reihe von Gründen an. Insgesamt lassen sich vier Argumente unterscheiden, von denen das erste und dritte jeweils eine Argumentgruppe mit drei Unterargumenten bilden.

## 2. Das Widerspruchsargument

Das *Widerspruchsargument* besagt, dass ein „Völker-“ bzw. Weltstaat im Widerspruch zum Völkerrecht stünde. Dieses Argument weist drei Teilargumente auf.

### a) Das Begriffsargument

Mit dem *Begriffsargument* weist *Kant* darauf hin, dass der Begriff des Völker- bzw. Staatenrechts begriffsnotwendig mit der Existenz einer Viel-, jedenfalls einer Mehrzahl von Staaten verknüpft ist. In einem „Völkerstaat“ würden hingegen „viele Völker in einem Staat zusammenschmelzen.“ Das Aufgehen der Staaten in einem Weltstaat führe das Völkerrecht ad absurdum. Die implizite Prämisse dieses Verdikts besteht in dem Postulat, dass es auch künftig Völkerrecht im hergebrachten Sinn geben soll.

### b) Das Souveränitätsargument

Das *Souveränitätsargument* besagt, dass der „Völkerstaat“ abzulehnen ist, weil in ihm zugleich die Souveränität der Staaten aufgehoben würde. Den Präliminarartikeln kann entnommen werden, dass *Kant* den Staat als juristische und zugleich moralische Person begreift, die „über sich selbst zu gebieten und zu disponieren“ hat. Der Verlust der staatlichen Souveränität wäre für *Kant* gleichbedeutend mit der Vernichtung dieser Person. Der Staat dürfe seiner Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt nicht beraubt werden. Die Auflösung der moralischen Staatspersonen wäre zudem und zugleich ein Eingriff in die Freiheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, die sich selbstbestimmt im Staat zusammenschließen.

### c) Das Faktizitätsargument

Das *Faktizitätsargument* verweist auf den Umstand, dass die Staaten den Übergang in einen „Völker-“ bzw. Weltstaat „nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen.“ Vielmehr richte sich das Bestreben der realen Staaten ausschließlich auf die Ausweitung der eigenen Machtsphäre. Die faktische Selbstbe-

hauptung der Staaten wird für *Kant* zum Argument gegen ihren Zusammenschluss in einem „Völkerstaat“.

### 3. Das Differenzargument

Mit dem *Differenzargument* behauptet *Kant* einen Unterschied in den Konsequenzen, die aus dem Naturzustandstheorem für Individuen einerseits und Staaten andererseits folgen.

Die Differenz zwischen Individuen und Staaten im jeweiligen Naturzustand liege darin, dass Staaten schon im Inneren rechtlich verfasst sind, während die Individuen im gegenseitigen Verhältnis allenfalls provisorische, d.h. ungesicherte Rechte haben. Mit dem innerstaatlichen Gewaltmonopol erübrige sich die Errichtung einer supranationalen Rechtsordnung.

### 4. Argument(e) gegen den Universalstaat

Als drittes Argument zugunsten des „Völkerbunds“ führt *Kant* - quasi als gedankliche Kontrastfolie - das *Alternativmodell der „Universalmonarchie“* ein. In moderner Diktion könnte dieses Modell auch als (hegemonialer) Universalstaat bezeichnet werden. Die Ablehnung der „Universalmonarchie“ stützt *Kant* auf drei Teilargumente.

#### a) Das Steuerungsargument

Das *Steuerungsargument* besagt, dass der Universalstaat objektiv nicht in der Lage sei, die globale Durchsetzung des Rechts zu gewährleisten. Der normative Steuerungsverlust sei unvermeidlich, „weil die Gesetze mit dem vergrößerten Umfange der Regierung immer mehr an ihrem Nachdruck einbüßen...“ Eine nähere Begründung oder empirische Belege für diese Einbuße liefert *Kant* nicht.

#### b) Das Despotie/Anarchie-Argument

Zudem verfällt der Universalstaat nach *Kants* Prognose in einen „seelenlosen(n) Despotismus“ und, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie“. Damit sind die in der *Kantischen* Rechts- und Staatsphilosophie höchsten Gefahren benannt.

Eine *despotische* Regierung reduziert die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf bloße Untertanen, betrachtet den Staat als privaten Herrschaftsbereich, missach-

tet die Trennung der staatlichen Gewalten und wird damit zum „Kirchhofe der Freiheit“.

Die *Anarchie* führt den Staat in den Naturzustand zurück, der eigentlich zu verlassen ist. Damit wird der Universalstaat zum Paradox, zu einem Begriff, der sich selbst ad absurdum führt. Neben dem Konnex mit dem Steuerungsargument bleibt *Kant* jedoch auch hier eine nähere Begründung schuldig.

### c) Das Natur-Argument

Schließlich führt *Kant* gegen den Universalstaat keine geringere als die Natur selbst ins Feld, denn sie „bedient sich zweier Mittel, um Völker von der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern, der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen“. Diese Differenz sorgt für die Beibehaltung nationaler Identitäten; sie treibt zwischenstaatlich „zum lebhaftesten Wettstreit“ an und verhindert damit die „Schwächung aller Kräfte“.

Diese Argumentationskette steht in engem Zusammenhang mit *Kants* These, dass der „Antagonismus“ - zwischen Menschen wie zwischen Staaten - als Motor der Kultur und des Fortschritts anzusehen ist. Die „Zwietracht“, die aus dem Miteinander notwendig erwächst, bringt den Menschen dazu, „seinen Hang zur Faulheit zu überwinden, und, getrieben durch Ehrsucht, Herrschsucht und Habsucht, sich einen Rang unter seinen Mitgenossen zu verschaffen, die er nicht wohl *leiden*, von denen er aber auch nicht *lassen* kann.“

In der „Universalmonarchie“ - so *Kant* - wären die Vielfalt und damit der Wettstreit der Staaten eliminiert. Die Kräfte dieses produktiven Wettstreits wären nachhaltig geschwächt und die Entwicklung der Naturanlagen der Menschheit dauerhaft gehemmt. So wie die Natur zwischen den Individuen mit den divergierenden Neigungen für die „ungesellige Geselligkeit“ gesorgt hat, so hat sie - nach *Kant* - im Verhältnis der Staaten zueinander mit der Diversität der Sprachen und Religionen den „lebhaftesten Wettstreit“ entfacht, der zugleich als Motor des Fortschritts und als Hemmschuh des Universalstaats dient. Der „Völkerbund“ ist also kein „Zustand der Spannungslosigkeit, der Kirchhofsruhe“, sondern des potentiellen produktiven Konflikts, der allerdings rechtsförmig und nicht durch Krieg auszutragen ist.

### 5. Die Ablehnung des Balance-Modells

Aufgrund der zeitgeschichtlich-politischen Umstände und der sie legitimierenden Ideen stand *Kant* das Modell des Gleichgewichts der Kräfte und Mächte deutlich vor Augen. Sein einprägsames Verdikt des Gleichgewichtsmodells lautet: „...denn ein dauernder allgemeiner Friede durch die so genannte Balance der Mächte in Europa ist, wie Swifts Haus, welches von einem Baumeister so vollkommen nach allen Gesetzen des Gleichgewichts erbauet war, dass, als sich ein Sperling draufsetzte, es sofort einfiel, ein bloßes Hirngespinnst.“

Aus diesem Sperlingsargument kann jedenfalls gefolgert werden, dass mit dem Balance-Modell der zwischenstaatliche Naturzustand nicht überwunden werden kann, denn das immer fragile Gleichgewicht kann dauerhaften Rechtsfrieden nicht garantieren.

### 6. Struktur und Aufgabe des Völkerbunds

Anders als etwa der *Abbé de Saint-Pierre* entwirft *Kant* keine detaillierte Organisationsstruktur für den „Völkerbund“.

Da sich die beteiligten Staaten keinen „öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen“, weist er weder eine eigenständige Legislative noch eine entsprechende Exekutive auf. Allein die ihm zugesprochene „Schiedsrichter“-Funktion deutet auf das Erfordernis von zumindest rudimentären judikativen Elementen zur Streitschlichtung mit entsprechender institutioneller Ausgestaltung hin.

Auch die Beschreibung der Aufgaben des „Völkerbunds“ fällt äußerst knapp aus. Seine Funktion und Befugnisse werden reduziert „auf Erhaltung und Sicherung der *Freiheit* eines Staats für sich und zugleich anderer verbündeter Staaten“.

### 7. Der Status des „Völkerbunds“ als „negatives Surrogat“

Nach vermeintlich eindeutigen Abkehr von der Konzeption eines staatsanalogen „Völkerstaates“ zugunsten der institutionell lockeren und teleologisch minimalistischen Konstruktion des „Völkerbundes“ beendet *Kant* seine Ausführungen zum Dritten Definitivartikel der Friedensschrift mit einer prima facie „verwirrende(n) Passage“:

*„Für Staaten im Verhältnisse unter einander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande, der lauter Krieg enthält, heraus zukommen, als daß sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose)*

*Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen (freilich immer wachsenden) Völkerstaat (civitas gentium), der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde, bilden. Da sie dieses aber nach ihrer Idee vom Völkerrecht durchaus nicht wollen, mithin, was in thesi richtig ist, in hypotesi verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik (wenn nicht alles verloren werden soll) nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden Bundes den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs...“*

Damit wird im Hinblick auf das Ausgangsproblem der Überwindung des zwischenstaatlichen Naturzustands konzediert, dass der „Völkerbund“ nur eine unzureichende Lösung darstellt. Als „These“, d.h. als widerspruchslös anzunehmende Lösung kann allein der „Völkerstaat“ angesehen werden. Die Verwirklichung dieser „positiven Idee der Weltrepublik“ wird jedoch von *Kant* offensichtlich für unrealistisch gehalten, da die Staaten einem entsprechenden Projekt ablehnend gegenüberstehen. Als Maximum des Erreichbaren, als realistisch kleinster gemeinsamer Nenner oder als „zweitbesten Weg“ bleibt - „wenn nicht alles verloren werden soll“ - nur der „Völkerbund“ als Surrogat, als defizienter Modus des eigentlich von der Rechtsvernunft Vor- und Aufgegebenen.

#### **IV. Weltföderalismus bei Kant**

##### *1. Der kontraktualistische und der rechtstheoretische Widerspruch*

Die Validität dieser Aussage wird in der *Kant*-Literatur stark angefragt. Gewichtige Teile derselben gehen - i.E. überzeugend - davon aus, dass das Postulat eines bloßen assoziativen Bundes uneingeschränkt souveräner Staaten im Widerspruch zu den Prämissen steht, aus denen es folgen soll. Die grundlegende Prämisse liegt in der Annahme einer Analogie von Individuen und Staaten im Hinblick auf den jeweiligen Naturzustand. Wie die individuellen, so tragen auch die staatlichen Rechte im zwischenstaatlichen Naturzustand lediglich provisorischen Charakter. In konsequenter Fortführung der Analogie überträgt *Kant* auch das zur Staatserrichtung verpflichtende Postulat des Ausgangs aus dem Naturzustand auf das zwischenstaatliche Verhältnis. Auch die Staaten müssen - gleichsam auf einer höheren Ebene - vom Natur- in den Rechtszustand übergehen. Voraussetzung für diesen Übergang ist auch hier die Errichtung einer „öffentlichen“ Rechtsordnung. Die gebotene Verrechtlichung erfordert im Verhältnis der Individuen zuei-

ander die Errichtung des Staates und im zwischenstaatlichen Verhältnis eine globale Rechtsordnung.

*Kants* Konstrukt des „Völkerbunds“ ist als Folgerung aus dieser grundlegenden Prämisse jedoch unzureichend, oder anders gewendet: Die Prämissen tragen die Folgerungen nicht. Wenn nämlich das zwischenstaatliche Grundverhältnis als Naturzustand gelten kann und der Naturzustand nur (!) durch die Errichtung einer öffentlichen Gewalt, die Recht *setzt* und *durchsetzt*, verlassen werden kann, dann bedarf es auch zur gebotenen Überwindung des zwischenstaatlichen Naturzustands der Errichtung einer staatsanalogen Organisation auf der Grundlage eines „ursprünglichen Vertrages.“ Die Argumentfiguren des Naturzustandstheorems und des ursprünglichen Kontrakts führen in ihrer Konsequenz notwendig zum Postulat einer globalen Rechtsordnung, die durch eine weltstaatliche Organisation gesetzt und durchgesetzt wird. Der das Recht sichernde Gesellschaftsvertrag „ist notwendigerweise ein Weltgesellschaftsvertrag; und die in ihm gründende politische Organisationsform zielt auf einen Weltstaat. Der Kontraktualismus unterläuft das Paradigma des Nationalstaats.“ (Kersting) Indem sich *Kant* mit der Konfiguration des „Völkerbundes“ dieser Konsequenz entzieht, begibt er sich in einen argumentativen Widerspruch zu den von ihm selbst formulierten Prämissen.

## 2. Zur (In-) Validität der Kantischen Argumente

Es gelingt *Kant* auch nicht, diesen kontraktualistischen Widerspruch durch die beschriebenen und flankierenden Argumente zugunsten des „Völkerbunds“ bzw. gegen den „Völkerstaat“ aufzulösen. Dies kann - stellvertretend für alle - an Einwänden gegen das *Souveränitätsargument* verdeutlicht werden, mit dem *Kant* moniert hatte, dass die Errichtung einer Weltrepublik notwendig mit dem rückstandslosen Souveränitätsverzicht der Mitgliedstaaten einhergehe.

Auch hier setzt sich *Kant* in Widerspruch zu eigenen Vorüberlegungen. Denn schon beim individuellen Übergang vom Natur- in den Rechtszustand unterwerfen sich die Individuen, von denen zuvor „jeder seinem eigenen Kopfe folgt(e) ...einem öffentlich gesetzlichen äußern Zwange“, damit aus provisorischen Rechten gesicherte, d.h. peremptorische Rechte werden. Wie bei der rechtlichen Vergemeinschaftung der Individuen im Staat, so kommt es auch zu der erforderlichen globalen Rechtsordnung „nur durch entsprechende, jetzt einzelstaatliche Souveränitätsverzichte.“ Diese Freiheit und Recht sichernden Souveränitätsverzichte werden zudem *im Staat* durch maßgebliche Mitwirkungsrechte bei der

Rechtsetzung flankiert. Entsprechendes gilt auch für die Rechtsetzung *im Weltstaat*.

### 3. Zur Auflösung des Widerspruchs: Politische Evolution zum Weltföderalismus

Es fällt schwer, bei dem Widerspruchsbefund - und sei es mit höchster Verwunderung - stehen zu bleiben. Die Verwunderung treibt zu weiter gehenden Fragen: Wie ist eine solche argumentative Inkonsistenz bei einem Denker von *Kants* überragenden Qualitäten denkbar? Und: Ist der Widerspruch unter keinen Umständen auflösbar?

#### a) Zeitbedingtheit?

Die Widersprüchlichkeit in *Kants* Ablehnung der Weltrepublik könnte auch als *Zeitbedingtheit* qualifiziert und zugleich abgetan werden mit dem Hinweis, dass das politische Ziel einer den Globus umspannenden Rechtsordnung noch jenseits des gedanklichen Horizonts des bzw. jedes Philosophen am Ende des 18. Jahrhunderts hätte liegen müssen. Indes ist auf die ideengeschichtlichen Vorläufer und insbesondere auf den *Abbé de Saint-Pierre* und *Rousseau* bereits hingewiesen worden. Gleiches gilt für die seinerzeit existenten, wenn auch innerstaatlich-föderalen Ordnungen zumindest der USA und der Schweiz. Der Gedanke des Weltföderalismus war also bereits zu *Kants* Zeiten in jeder Hinsicht in der Welt und zweifellos auch in Königsberg bekannt.

Im Übrigen hat *Kant* auch an anderer Stelle weit über seine eigenen (politischen) Zeitläufte hinaus geblickt. Seine an dem Ideal der autonomen Selbstorganisation der Freien und Gleichen orientierte Staatsphilosophie, die im Ergebnis in die Forderung nach der Errichtung eines demokratischen Verfassungsstaates moderner Prägung einmündet, ist erst im 20. Jahrhundert realisiert worden. Auch hier gab es ideengeschichtlich Vorläufer und in den Verfassungsordnungen der USA sowie (partiell) des revolutionären Frankreich auch zeitgenössisch-reales Anschauungsmaterial. Es ist nicht ersichtlich, warum *Kant* dieser staatsphilosophische Weitblick in der global-politischen Philosophie verwehrt geblieben sein sollte.

#### b) Politische Evolution!

In der *Kant*-Literatur wird indes eine Interpretation des „Völkerbund“-Postulats angeboten, die eine überzeugende Alternative zu der Annahme einer bloßen

Zeitbedingtheit des kontraktualistischen Widerspruchs enthält. Es handelt sich um die These, dass *Kant* mit dem „Völkerbund“ ein Konstrukt zwischenstaatlicher Kooperation beschrieben habe, das als Nucleus und zugleich als Ausgangspunkt einer *evolutionären* Entwicklung hin zu einer veritablen globalen Rechtsordnung zu betrachten sei. Das Votum zugunsten des „Völkerbundes“ ist demnach kein *vernunftrechtliches*, sondern ein *politisches* Postulat, deren Umsetzung den ersten Schritt auf dem Weg der politischen Evolution zum Weltföderalismus darstellt. Eingebettet ist dieses Modell in eine Lesart des *Kantischen* Friedenstraktats als politische Schrift, die nicht nur die Grundlegung des Rechts umfassend reflektiert, sondern auch die Umsetzung der vernunftrechtlichen Prinzipien in die politische Praxis fokussiert und adressiert.

In der Wahl des „Völkerbunds“ als Ausgangspunkt einer evolutionären Entwicklung zeigt sich vor allem *Kants* politischer Realitätssinn. Die temporäre Absage an die Weltrepublik gründet in der sensiblen Wahrnehmung der „Realität der Staatenwelt“ mit ihren Interessengegensätzen, die bei der Umsetzung globalphilosophischer Erkenntnisse in Rechnung zu stellen ist. Diese Umsetzung kann - so *Kant* - nicht „sofort und mit Ungestüm“ erfolgen, sondern in „beständiger Annäherung“, also im Wege der Evolution. Dem „Völkerbund“ kommt die Funktion zu, den Übergang von der „zweitbesten Lösung“ zur idealen supranationalen Organisationsstruktur vorzubereiten und zu gestalten. Den realpolitischen Nucleus dieser evolutionären Entwicklung erblickt *Kant* im revolutionären Frankreich.

Der „Völkerstaat“ in Gestalt der föderalen Weltrepublik erweist sich im Stufenmodell als Endstufe der global-politischen Evolution. Der Zielpunkt ist erreicht mit dem Zusammenschluss von Republiken zu einer supranationalen Organisation, die ihrerseits eine staatsanaloge republikanische Organisationsstruktur aufweist. Dazu zählen die Garantie der Existenz und (territorialen) Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten, ihre gleichberechtigte Mitwirkung an der normativen Willensbildung, ihre Repräsentation in den global-politischen Entscheidungsgremien und die Garantie von Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit.

### c) Weltföderalismus!

Abschließend ist noch aufzuzeigen, dass und warum die *Kantische* Weltrepublik zwingend eine *föderale* Komponente aufweist.

Das grundlegende Prinzip des Weltföderalismus lautet, dass der Zusammenschluss den Mitgliedstaaten im Verhältnis zur supranationalen Gewalt den Status



als Staaten nebst der beschriebenen (Mitwirkungs-) Rechte sowie innerstaatlich ein gewisses Maß an Eigenständigkeit belässt.

Die Geltung dieses Prinzips folgt für *Kant* schon aus dem Gewicht, das er der staatlichen Souveränität zumisst. Die Staaten dürfen auch in der Weltrepublik nicht zu einem unitarischen Gebilde „zusammenschmelzen“, sondern müssen als eigenständige „Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen“ erhalten bleiben.

Ferner bedarf es einer gewissen Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten, damit sich der für Aufklärung und Fortschritt unerlässliche „lebhafteste(.) Wetteifer“ zwischen ihnen entfalten kann.

Schließlich winkt das Postulat der verbleibenden Eigenständigkeit schon aus den Präliminarartikeln zum ewigen Frieden herüber: Es beruht letztlich auf der Annahme, dass auch der Einzelstaat eine moralische Rechtsperson ist.

*Kants* Weltrepublik ist also kein Welteinheitsstaat, sondern eine „einzige (globale) Rechtsgemeinschaft (Staat), innerhalb derer es eine Vielfalt sich selber ‚verwaltender‘, staatsrechtlich unabhängiger und insofern freier Völker, gleichsam ‚autonome‘ Regionen, gibt, wo also die zur weltstaatlichen Willenseinheit verbundenen Einzelwillen selber wiederum kollektive Willenseinheiten sind.“ Die von *Kant* in seiner Abwehr der „Universalmonarchie“ suggerierte Entweder/Oder- bzw. Alles-oder Nichts-Souveränität löst sich im Weltföderalismus in eine gestufte bzw. „gemeinsame“ Souveränität, jedenfalls in ein normatives Mehrebenensystem auf.

Wie bereits erwähnt, beschränkt sich *Kant* in seiner global-politischen Philosophie auf die Formulierung von Prinzipien und überlässt die Ausgestaltung den Zeitläuften sowie ihren Juristen und Politikern. So ist es nicht verwunderlich, dass sich in seinen Schriften nur wenige Hinweise auf die inhaltlichen Residuen der Mitgliedstaaten finden. Zu diesen Hinweisen gehört die Betonung der Differenzen in den Sprachen und den Religionen. Daraus kann gefolgert werden, dass den Mitgliedstaaten in der *Kantischen* Weltrepublik neben der politischen jedenfalls auch die religiöse und die kulturelle Selbstbestimmung verbleiben soll.

Fazit: Die Gesamtschau der erkennbaren und zu deutenden Elemente der politischen Philosophie *Kants* berechtigt zu der Annahme, dass *Kant* den Weltföderalismus als vernunftbasierte und real zu installierende global-politische Organisationsform betrachtet und der Nachwelt als Aufgabe hinterlassen hat.

## D. Zur Aktualität des Kantischen Weltföderalismus

Der Hinweis auf die Nachwelt führt zu der Frage nach der Aktualität des *Kantischen* Weltföderalismus. Zu fragen ist nach der doppelten Aktualität in der politischen Philosophie einerseits und in der politischen Realität andererseits.

### 1. Aktualität in der politischen Philosophie

In der politischen Philosophie wurde und wird *Kants* Erbe unterschiedlich aufgenommen. Im 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert der erstarkenden Nationen und des wachsenden Nationalismus standen eher *Hegels* Apologie des Krieges und sein Verdikt eines beschränkenden Völkerrechts in der Gunst der Rezeptionsgeschichte. Für das 20. und 21. Jahrhundert aber gilt die eingangs getroffene Feststellung, dass aktuelle politische Philosophie an *Kant* nicht achtlos vorbeigehen kann. Aber auch ein achtsames Vorbeigehen führt nicht notwendig zu (ungeteilter) Zustimmung. Dies soll zumindest an den wesentlichen aktuellen Strömungen der global-politischen Philosophie verdeutlicht werden.

An dem einen Ende der Skala möglicher Positionen steht der *Globalismus* (*Beitz/Pogge*), der für einen Weltstaat ohne föderale, einzelstaatliche Zwischenebene votiert und durch einen kosmopolitischen Kontrakt aller Individuen seine Legitimationsgrundlage erhalten soll.

Am anderen Ende ist der sog. *Realismus bzw. Neorealismus* zu finden (*Morgenthau/Waltz*). Zumindest im Neorealismus wird eine globale Ordnung strikt abgelehnt. Vielmehr soll sich das System der zwischenstaatlichen Beziehungen stabilisieren. Zielpunkt ist die Errichtung und der Erhalt eines Mächtegleichgewichts.

Auch die Theorie des *Global Governance* (*Zürn*) lehnt eine inter- bzw. supranationale Weltordnung mit zumindest partiellem Gewaltmonopol ab. Das komplexe Weltregieren erfolgt danach durch ein konstruktives Zusammenwirken von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren - vor allem NGO's - in dynamischen Prozessen interaktiver Entscheidungsfindung von der lokalen bis zur globalen Ebene.

Globalismus, Realismus und Global-Governance-Theorie widersprechen je für sich zentralen Elementen des *Kantischen* Weltföderalismus, nämlich dem Postulat einer den Einzelstaaten übergeordneten öffentlichen Gewalt, der föderalen Organisationsstruktur der globalen Ordnung und der Ablehnung des Balance-Modells.

Näher an *Kantischem* Gedankengut bewegt sich der Entwurf einer völkerrechtlichen Rahmenordnung von *John Rawls*. Er weist jedoch eine dualistische Struktur auf, die dem Umstand Rechnung trägt, dass das Ziel der von *Kant* geforderten Republikanisierung aller sich qua Vertrag zusammenschließenden „Völker“ noch in weiter Ferne liegt. In der „idealen Theorie“ schließen sich Bürger und sog. „liberale“, d.h. republikanisch organisierte, und sog. „achtbare“, d.h. nur eingeschränkt liberale Völker zusammen. Die „nicht-ideale“ Theorie beschäftigt sich dann mit dem Umgang mit sog. „belasteten“ oder „Schurkenstaaten“ („burden societies“). Hier wird dann auch die Frage nach dem gerechten Krieg erörtert.

Nachdem *Jürgen Habermas* zunächst in Auseinandersetzung mit *Kant* dessen Postulat einer supranationalen globalen Organisation übernommen hatte, favorisiert er inzwischen eine auf dem Zusammenschluss der individuellen Weltbürgerinnen und Weltbürger basierende Weltorganisation ohne zentrales Gewaltmonopol. Dieses postnationale Konzept einer „Weltstaatlichkeit ohne Weltstaat“ (Neyer) schwächt natürlich spürbar den *Kantischen* Verrechtlichungsimpuls.

Eine besondere Nähe zu *Kant* weist schließlich das Konzept eines subsidiären demokratischen Weltstaats von *Otfried Höffe* auf. Ausgehend vom zwischenstaatlichen Naturzustandstheorem und einer im Hinblick auf Individuen und Staaten kontraktualistischen Legitimation entwirft er ein im Vergleich zu *Kant* organisatorisch stärker ausdifferenziertes weltföderales System. Es entspricht i.W. einer Transformation des bundesstaatlichen Gedankens auf die globale Ebene. Die materiellen Kompetenzen des Weltstaats sind - wie bei *Kant* - sehr gering. *Höffe* selbst spricht von einem „Minimal-“ bzw. „Nachtwächterstaat“, der die meisten Regelungsbefugnisse bei den Mitgliedstaaten belässt.

## 2. Aktualität in der politischen Realität

*Kants* politische Philosophie des Weltföderalismus hat auch in der jüngeren und aktuellen politischen Realität Spuren hinterlassen. So ist z.B. sein Einfluss auf die Konfiguration des *Völkerbundes* von 1920 über dessen spiritus rector - den damaligen US-Präsidenten *Thomas Woodrow Wilson* - offensichtlich.

Deutlich ist auch die Nähe zwischen seinen global-politischen Prinzipien und der *Europäischen Union*. Die EU ist eine supranationale Union mit Rechtsetzungskompetenzen in begrenzten Themenfeldern, die jedoch über eine bloße Sicherung des äußeren Friedens hinausgehen. Sie ist eine Wertegemeinschaft und lässt als Mitgliedstaaten i.W. nur demokratische Verfassungsstaaten bzw. - in *Kants* Diktion - Republiken zu. Schließlich entspricht sie auch dem *Kantischen* Gedan-

ken der evolutionären Entwicklung, da sie sich gem. Art. 1 EUV als „Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ begreift.

Prima facie liest sich auch die Charta der *Vereinten Nationen* wie ein Derivat aus *Kants* Friedensschrift. Bei näherem Hinsehen offenbaren sich jedoch auch gravierende Unterschiede. So gibt es für die Mitgliedschaft in der UNO keine materiellen Voraussetzungen wie etwa eine innerstaatliche republikanische Organisationsform. Zudem gehen ihre Aufgaben inzwischen über die reine Friedenssicherung hinaus; dies entspricht i.Ü. den aktuellen Problemlagen. Ferner entspricht die Organisationsstruktur der UNO nicht den kantisch-republikanischen Prinzipien; dies gilt vor allem für die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Sicherheitsrates. Schließlich wird das von *Kant* in den Präliminarartikeln verankerte Nichteinmischungsverbot durch die Doktrin der „responsibility to protect“, d.h. der humanitären Interventionen - i.Ü. aus sehr nachvollziehbaren Gründen - durchbrochen.

## **E. Thesen**

Statt der an dieser Vortragsstelle üblichen Zusammenfassung nebst Ausblick werden zum Abschluss noch acht Thesen dargeboten, die unmittelbar in die Diskussion überleiten können.

1. Das Modell des Einzel- bzw. Nationalstaates gerät im Zuge der Globalisierung zunehmend unter Druck. Zahlreiche globale und existenzielle Probleme können nicht mehr auf der Ebene souveräner Einzelstaaten gelöst werden.
2. Mit und von *Kant* ist zu lernen, dass für eine nachhaltige, d.h. rechtssichere Bewältigung der entgrenzten Probleme eine supranationale Organisation mit globaler Rechtsetzungs- und Rechtdurchsetzungsbefugnis, d.h. ein Weltstaat zwingend erforderlich ist.
3. Art und Anzahl global-regelungsbedürftiger Materien gehen im 21. Jahrhundert weit über die bloße Friedenssicherung, die *Kant* noch vor Augen stand, hinaus. Die internationale Sicherheit bleibt ein Thema, wird aber ergänzt u.a. um die Regelungsmaterien der Ökonomie, der Ökologie etc.
4. Der Weltstaat sollte in seinem Innern nach den Maßstäben des demokratischen Verfassungsstaates organisiert sein. Daher sollte er sich auch aus demokratischen Verfassungsstaaten zusammensetzen. Diese innere Organisationsform der Mitgliedstaaten gehört zu den Homogenitätsanforderungen im Weltstaat.

5. Neben dieser Homogenitätsanforderung verbleiben den Mitgliedstaaten im Rahmen der gestuften bzw. gemeinsamen Souveränität eine Vielzahl von eigenständigen Aufgabenbereichen, so etwa im Bereich der Kultur i.w.S. Der Weltstaat ist also notwendig ein *weltföderaler* Staat.

6. Auf dem Weg zum Weltföderalismus ist zum einen die Europäische Union als organisatorische Zwischenstufe zwischen Einzelstaaten und föderalem Weltstaat - ggf. durch Reformen - zu stärken. Beizubehalten ist insbesondere ihr Charakter als politische Wertegemeinschaft im Sinne einer Verfestigung und weiteren Verbreitung demokratischer Verfassungsstaatlichkeit.

7. Das Postulat der Stärkung durch Reform gilt in gleicher Weise für die UNO, auch wenn sie allen und nicht nur demokratischen Verfassungsstaaten offensteht. Auch die UNO ist ein Nucleus in der evolutionären Entwicklung zum Weltföderalismus.

8. Es steht nicht zu erwarten, dass der den Frieden, die Freiheit, die (Rechts-) Sicherheit sowie die ökonomische und ökologische Gerechtigkeit sichernde Weltföderalismus in absehbarer Zeit Wirklichkeit wird. Auch wenn sich mit der UNO und vor allem der EU - bei allen Unzulänglichkeiten und Rückschlägen - einige „Geschichtszeichen“ ausmachen lassen, die in diese Richtung weisen, ist im Sinne Kants mit einer evolutionären Entwicklung zu rechnen, die einen langen historischen Atem, dabei aber schon jetzt das gemeinsame Engagement der Menschheit erfordert.

Bevor *wir* damit anfangen oder weitermachen bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre weit über Gebühr beanspruchte Aufmerksamkeit.